



Satzung 2016

Ruderverein Bad Wimpfen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Ruderverein Bad Wimpfen e.V." . Er wurde 1923 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wimpfen.
3. Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 2 Flagge, Vereinsfarben

1. Die Vereinsflagge besteht aus einem Rechteck mit einem weißen rechteckigen Feld in der oberen linken Ecke. In der Mitte des weißen Feldes befindet sich das Wimpfener Wappen (Reichsadler); die vier Ecken sind mit den Buchstaben "R", "V", und "W", sowie der Jahreszahl 1923 versehen. Der Rest der Flagge besteht aus schwarzen und gelben Querstreifen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Ruderverein Bad Wimpfen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Rudervereins Bad Wimpfen e.V. ist die Förderung und die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports, insbesondere auch in der Jugend. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudern, das Abhalten von Übungsstunden für das Breiten- sowie Rennrudern, die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V., des Landesruderverbandes Baden-Württemberg und des Württembergischen Landessportbundes und erkennt deren Statuten an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus : Ehrenmitgliedern
aktiven Mitgliedern
auswärtigen Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern
passiven Mitgliedern

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren, sowie die Hauptversammlungen zu besuchen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Wählbar in ein Amt ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.
Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen ruht ihr Stimmrecht.
2. Die aktiven Mitglieder haben unter Beachtung der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
3. Ehepartner und Kinder können auf Antrag als Familie Mitglied des Vereins sein. Es wird ein gemeinsamer Beitrag (Familienbeitrag) erhoben. Jedes Familienmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein aktives Mitglied. Die Eigenschaft eines Kindes als Familienmitglied erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in der Ausbildung und verfügt über kein eigenes Einkommen, so kann nach Vorlage entsprechender Nachweise der bisherige Status längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert werden.
4. Passive Mitglieder haben, ausgenommen das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins (§5 Abs. 2) die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
5. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluss der Hauptversammlung.
Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Geschäftsjahr ist der Beitrag der höheren der beiden Mitgliedergruppen zu zahlen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dem Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.
Bewirbt er/sie sich als aktives oder jugendliches Mitglied, muss er/sie versichern, dass er/sie schwimmen kann.
2. Bei nicht volljährigen Bewerbern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Vorstand kann der/dem Bewerber/in bis zur Entscheidung über ihre/seine Aufnahme die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes einräumen.
Der Vorstand beschließt bei einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Antrag. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a. durch den Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann,
 - c. durch Streichen aus der Mitgliederliste, sie kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen,
 - wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über sechs Monate rückständig ist, und erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde,
 - wenn begründete Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten (z.B. unehrenhaftes oder strafbares Verhalten außerhalb des Vereins).
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszweckes oder des Ansehens des Vereins oder des Rudersports.

Bei einer Streichung oder Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied, dessen Streichung oder Ausschluss der Vorstand beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufung einlegen.

Die nächste Haupt- oder Mitgliederversammlung, zu der die/der Betroffene einzuladen ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein und das Vereinsvermögen, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens.
Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen.

§ 8 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
Die Beiträge sollen entsprechend den Mitgliedergruppen (§ 4) festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist ab dem 1. des Monats, in dem der Beitritt zum Verein erfolgt, zu entrichten.
Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht die Verpflichtung der Beitragsleistung bis zum Ende des Geschäftsjahres.
Der Beitrag ist jährlich zum 1. März fällig.
4. Über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet die Hauptversammlung.
5. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet jährlich einen ehrenamtlichen Arbeitsdienst im Bootshaus oder auf dem Bootsplatz zu leisten.
Diese Verpflichtung kann durch die Zahlung eines Stundensatzes, der ebenso wie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden durch die Hauptversammlung festgesetzt wird, abgegolten werden.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
7. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Hauptversammlung.
8. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung
3. Der Jugendausschuss
4. Die Jugendversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem Stellvertreter/in (Verwaltung)
 - c. der/dem Stellvertreter/in (Sport)
 - d. der/dem Kassierer/in
 - e. der/dem Schriftführer/in

2. Den erweiterten Vorstand bilden:
 - a. die/der Ruderwart/in
 - b. die/der Bootswart/in
 - c. die/der Hauswart/in
 - d. die/der Pressewart/in
 - e. die/der Jugendvertreter/in
 - f. die/der Wanderruderwart/in
 - g. die/der Vergnügungswart/in
 - h. die/der Aktivensprecher/in

3. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertreter/Innen. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
Die Vertretung durch die beiden Stellvertreter soll im Innenverhältnis nur erfolgen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
Wichtige Fragen müssen dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über eine Vorlage an den Vorstand oder die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Einzelmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können Rechtsgeschäfte bis zum Wert von 1.000 DM (500 EUR) abschließen.
Rechtsgeschäfte über 1.000 DM (500 EUR) hat der geschäftsführende Vorstand zu beschließen.
Über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Geldern über 10.000 DM (5.000 EUR) hat die Hauptversammlung zu beschließen.
Diese Beschränkungen haben nur im Innenverhältnis Wirkung.

Die Einleitung eines Rechtsstreites hat der geschäftsführende Vorstand zu beschließen.
Zur Klageerhebung vor einem ordentlichen Gericht bedarf es der Genehmigung des Vorstandes.
Sofern ein dringender Fall keinen Aufschub duldet, ist die/der Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt.

Der Verkauf von Eigentum, die Aufnahme von Geldern über 10.000 DM (5.000 EUR) und die Belastung von Vereinseigentum kann nur durch 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung beschlossen werden.
Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Anträge in der Tagesordnung enthalten sind. Erfolgen für den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins ohne Beschluss, so haftet stets der Bestellende dem Verein gegenüber.

6. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes müssen besetzt werden, die des erweiterten Vorstandes können unbesetzt bleiben.
Eine Person kann mehrere Aufgaben innerhalb des Vorstandes übernehmen.
Die Ämter der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen müssen voneinander getrennt bleiben.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die nächste ordentliche Hauptversammlung eine/n Nachfolger/in.
Bis dahin kann der geschäftsführende Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.
8. Die/der Jugendvertreter/in wird von der Jugendversammlung spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung gewählt.
Die Wahl erfolgt jährlich.
9. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von 2 Jahren mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Bei einstimmigem Einverständnis der Versammlung kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
Ein Vorstandsmitglied kann aus triftigem Grund in Abwesenheit gewählt werden, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung für die Übernahme des Amtes der Hauptversammlung vorliegt.
10. Verbindliche Beschlüsse müssen in einer Vorstandssitzung gefasst werden.
Hierzu lädt die/der Vorsitzende nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens alle zwei Monate ein.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ausnahme § 6 der Satzung.
12. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung werden die Kassengeschäfte des Vereins von zwei Kassenprüfern geprüft; die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist eine Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören.
2. Die Hauptversammlung soll alljährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.
Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin an alle Mitglieder schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.
3. Zur Tagesordnung gehören:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahl der Kassenprüfer
 - f. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - g. Beschluss über einen Haushaltsvoranschlag
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Verschiedenes

4. Anträge müssen bis spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Zulassung später eintreffender Anträge beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit, dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
5. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand wie eine Hauptversammlung ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand im Bedarfsfall ein.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die/der Vorsitzende und die/der Verfasser/in unterzeichnen. Sie ist aufzubewahren.

§ 12 Jugendordnung

1. Zur Förderung der Jugendabteilung hat der Verein eine Jugendordnung erlassen.
2. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 13 Ruderordnung, Haftung für Schäden

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Anordnungen des Vorstandes oder von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten.
2. Die Ruderordnung ist für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
3. Mitglieder, die mutwillig oder fahrlässig Vereinsmaterial beschädigen, können vom Verein zum Schadenersatz herangezogen werden.

§ 14 Ehrungen

1. Außerordentliche Verdienste können durch Ernennung zum Ehrenmitglied durch die Hauptversammlung gewürdigt werden.
2. Der Verein kann die Verdienste seiner Mitglieder durch die Verleihung von Ehren- oder Verdienstnadeln auszeichnen. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand in gerechter Würdigung der bewiesenen Vereinstreue und der erworbenen Verdienste um den Verein und den Sport. Die Ehrenabzeichen sollen bei festlichen Anlässen überreicht werden.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Hauptversammlung mit 2/3 - Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt der Änderung muss den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.
3. Antragsberechtigt zur Änderung sind der Vorstand oder mindestens zehn in der Hauptversammlung stimmberechtigte Mitglieder.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4- Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4- Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird.
2. Die Auflösung des Vereins obliegt drei von der Hauptversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen ist von den Liquidatoren drei Jahre zu verwalten, sie sind gehalten das Vermögen einem in dieser Zeit entstehenden Ruderverein zu übergeben, der die vorliegende Satzung anerkennen, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein muss und das Vermögen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte sich innerhalb dieses Zeitraumes kein solcher Verein bilden, so ist das Vermögen der Stadt Bad Wimpfen mit der Auflage zu übertragen, es zur Förderung des Rudersports oder eines anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§ 17 Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung des Rudervereines Bad Wimpfen e.V. wurde erstmals errichtet bei der Gründungsversammlung im Jahr 1923.

Sie wurde danach mehrfach geändert.

Die vorstehende Fassung wurde in der Hauptversammlung vom

18. März 2016

beschlossen.

Gerhard May
Vorsitzender

Thomas Fröhlich
stellv. Vorsitzender
Verwaltung

Helmut Schmiedeknecht
stellv. Vorsitzender
Sport